

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

**Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht**

**Office des assurances sociales
et de la surveillance
des fondations**

Abteilung Prämienverbilligung
und Obligatorium
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
Telefon 0844 800 884
Telefax 031 633 77 01

E-Mail asvs.pvo@jgk.be.ch
www.be.ch/asvs

**MUSTER für
Vergünstigung Spielgruppe**

Anschrift Empfänger

Frau
Anna Mustermann
Musterstr. 132
3000 Bern

Unser Zeichen / Notre référence 030

abcd

Ihr Zeichen / Votre référence ZPV-Nr. 123456789
AHV-Nr. 1234567

Änderung des Anrechts auf Prämienverbilligung vom 01.01.2014 bis auf weiteres

Sehr geehrte Frau Mustermann

Ihr Anspruch auf Prämienverbilligung wurde neu überprüft. Aufgrund von Veränderungen der familiären und/oder finanziellen Situation ändert sich Ihr Anspruch auf Prämienverbilligung.

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens ist das Reineinkommen und Vermögen, d.h. nicht das steuerbare Einkommen. Beachten Sie das beigelegte Berechnungsschema.

Massgebendes Einkommen (der ganzen Familie) Fr. 30'000.00
Berechnungsgrundlage definitive Veranlagung 2013

Für Sie entsteht folgender Anspruch:

Name der/des Berechtigten	Krankenkasse	Betrag pro Monat
Anna Mustermann	ABC Krankenkasse	221.00
Michael Mustermann	ABC Krankenkasse	221.00
Eva Mustermann	ABC Krankenkasse	50.00
Andreas Mustermann	ABC Krankenkasse	50.00

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Wichtig**
- Die Verbilligung wird durch Ihre Krankenkasse von der Grundversicherung abgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie die Prämienverbilligung jeweils vierteljährlich auf folgendes Konto überwiesen: XY Bank
 - Allfällige Verbilligungsbeiträge für vergangene Monate werden Ihnen auf Ihr Konto ausbezahlt.
 - Zuviel ausgerichtete Verbilligungsbeiträge werden im laufenden Kalenderjahr verrechnet, dies bedeutet, dass die Vergütung der Prämienverbilligung über die Krankenkasse vorübergehend eingestellt wird.
 - Bitte teilen Sie uns einen Krankenkassenwechsel mit, indem Sie uns Kopien der neuen Versicherungspolice zusenden.

Für weitere Informationen beachten Sie das beigelegte Informationsblatt oder besuchen Sie uns auf unserer Internetseite www.be.ch/asvs.

Freundliche Grüsse

Amt für Sozialversicherung und
Stiftungsaufsicht des Kantons Bern

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG KUMV)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)

